

gut leben. gut wohnen. gut arbeiten.



Vergaberichtlinie zum Verfügungsfonds der Stadt Northeim zum Sanierungsgebiet „Innenstadt Northeim“

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Niedersachsen richtet die Stadt Northeim innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Northeimer Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Northeimer Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter und interessierter Akteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden, insbesondere auch unter der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50% aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städte-

bauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Der Sanierungsbeirat der Stadt Northeim entscheidet nach Abstimmung mit der Stadt Northeim über die Förderfähigkeit der Maßnahmen über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Projekte zur Aufwertung des Stadtbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.);
- Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen;
- Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens;
- Projekte zur Imagebildung und Stärkung der Identifikation mit dem Zentrum;
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Projekte zur Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit);
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins;
- Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Zentrum;
- Projekte/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Zentrums
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Zentrum.

Maßnahmen sind:

Investive Maßnahmen

- Bepflanzung/Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme, Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz z.B. wie in Einkaufszentren
- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen ins Zentrum, Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatten, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken, Umbau von Hinterhöfen, Gestaltung von Plätzen
- temporäre Zwischennutzung von Leerständen
- Fassadengestaltung
- Fassadenwettbewerb

Investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Erarbeitung von Standortprofilen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passanten-Befragungen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung und Kundenneugewinnung
- Marketingaktionen aller Art insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -Wettbewerbe

Nicht förderfähig sind

- Folgekosten für Projekte;
- Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte;
- Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden;
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke etc.
- Personalkosten der Stadt und städtischer Einrichtungen.
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 20.000 € für den Zeitraum von 10 Jahren. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel jährlich in Höhe von 10.000 € ist, dass jährlich insgesamt mindestens 10.000 € bzw. 50 % des Gesamtbudgets private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stabsstelle „Städtebauförderung“ des Geschäftsbereiches „Bau- und Infrastrukturmanagement“ der Stadt Northeim.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Der Sanierungsbeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.

Der Sanierungsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Sanierungsbeirates. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 1 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch den Sanierungsbeirat beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (Anlage 1 „Antragsformular“).

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Sanierungsgebiet:* Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ liegen/durchgeführt werden.
- *Nachhaltige Entwicklung:* Die Maßnahme soll eine nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.

- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Northeimer Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sind.

8. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden, können vollständig durch den Verfügungsfonds finanziert werden.

Für Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät, ist vom Antragsteller selbst oder durch eine entsprechende Ko-Finanzierung Dritter ein 50%-Anteil an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Northeim, den 16.11.2020

gez. Simon Hartmann

Bürgermeister

Anlage 1

Sanierungsgebiet Northeim "Innenstadt"
Städtebauförderungsprogramm
„Lebendige Zentren“

An
Den Sanierungsbeirat
über
Stadt Northeim
Abteilung 2.1 Stadtplanung, Bauaufsicht
Scharnhorstplatz 1
37154 Northeim

Eingang:

Antrag für den Verfügungsfonds
auf Bewilligung einer Zuwendung zur Durchführung von Maßnahmen / Projekten

Antragsteller und Ansprechpartner

Name:	Vorname:
Straße/ Hausnummer:	
PLZ	Ort:
Telefon / Telefax:	E-Mail:

Bankverbindung

Name:	Vorname:
Name und Ort des Kreditinstituts	
IBAN	
BIC	

Ich / Wir beantrage(n) die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von Durchführung _____ Euro zur von Maßnahmen / Projekte im Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“

Bezeichnung Maßnahme / Projekt

Bezeichnung des Projektes

Die Beschreibung der geplanten Maßnahme / Projektes, die Begründung, der Kriterienkatalog sowie eine detaillierter Finanzierungs- und Zeitplan sind diesem Antrag als Anlagen beigefügt

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Gesamtkosten:
./ Eigenanteil:
./ Drittmittel (andere Fördermittel, Einnahmen, Spenden u. a.):
= beantragte Zuwendung:

Beigefügte Unterlagen

- Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme / des Projektes
- Kriterienkatalog
- Detaillierter Finanzierungs- und Zeitplan

Ich / wir erkläre(n) dass

- die in diesem Antrag einschl. seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- mit der Maßnahme / Projekt noch nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird,
- und mir / uns die Richtlinie der Stadt Northeim zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds „Northeim -Innenstadt“ bekannt sind und als verbindlich anerkannt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage 2

Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“ Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“

Kriterienkatalog zur Bewilligung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds Northeim „Innenstadt“ für die Durchführung einer Maßnahme/ eines Projektes

Der nachfolgende Katalog von Kriterien soll Ihnen helfen festzustellen, ob Ihre Projektidee den Förderbestimmungen entspricht. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt werden. Ihre Chancen steigen aber, je mehr Punkte erfüllt werden. In einigen Fällen kann es von Vorteil sein, seine Projektidee auf den Kriterienkatalog abzustimmen und vielleicht auch abzuändern.

Bitte tragen Sie Ihre Antworten stichwortartig ein und fügen Sie diesen Vordruck als Anlage zu Ihrem Antrag bei. Denken Sie auch an die Darstellung der Kosten und der Finanzierung Ihrer Projektidee. Falls Sie glauben, Ihre Projektidee passt nicht: Lassen Sie sich nicht abschrecken und sprechen Sie die Stadt Northeim an, die Sie gerne beraten.

Bezeichnung und kurze Beschreibung (Maßnahme / Projekt):

Bedarfsorientierung / Wirkungsgrad

1. Welche Ziele werden mit der Maßnahme / Projekt verfolgt? Sind diese überprüfbar? Was ist das Ergebnis für die Innenstadt?
2. An welche Zielgruppe / Nutzer ist die Maßnahme / Projekt gerichtet? Wie viele Personen werden erreicht?
3. In welcher Form findet die Öffentlichkeitsarbeit statt? Presse, Plakat etc. pp.
4. In welcher Form ist die Dokumentation der Maßnahme / Projekt geplant?
5. Wie sieht der Zeitplan aus? Welche Meilensteine gibt es?

Bezug zum Projektgebiet

1. Wo findet die Maßnahme im Fördergebiet statt?
2. Wird eine Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen, Ressourcen und Menschen genutzt? Gibt es Kooperationspartner?
3. Wird an vorhandene Ansätze (Maßnahmen, Projekte, Aktionen) angeknüpft?

Bürgerbeteiligung und Integration

1. Werden Bürger/innen bei der Ideenfindung, der Planung und der Umsetzung beteiligt? Wie?
2. Inwiefern fördert die Maßnahme / das Projekt die Integration bzw. den Abbau von Ungleichheiten?

Nachhaltigkeit

1. Wird durch die Maßnahme / das Projekt die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt oder die Eigenverantwortung gefördert?
2. Welche nachhaltige Entwicklung / Verbesserung bewirkt die Maßnahme?
3. Wie fördert die Maßnahme das Image und die Identifikation des Fördergebietes?
4. Entstehen Folgekosten / Pflegekosten? Wer steht dafür ein?
5. Wie kann sich die Maßnahme / das Projekt in absehbarer Zeit verselbständigen?

Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Förderkriterien

Mindestkriterien:

- Inwiefern hat das Projekt einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet „Innenstadt“ und wirkt in das Fördergebiet?
- Inwiefern hat das das Projekt einen Bezug zu den Handlungsfeldern des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (Anlage 3.1)?
- Welche sichtbaren Ergebnisse sind wann zu erwarten?

Priorisierungskriterien:

- Inwiefern fördert das Projekt die Zusammenarbeit von Akteuren im Fördergebiet? Kurze Begründung und Selbsteinschätzung (stark - mittel - gering)
- Trägt das Projekt zur Verstetigung der Zusammenarbeit von Akteuren im Fördergebiet bei? Kurze Begründung und Selbsteinschätzung (stark- mittel - gering)
- Fördert das Projekt die Stabilisierung und Stärkung des Fördergebiets als Wirtschafts-, Versorgungs-, Freizeit- und/ oderWohnstandort? Kurze Begründung und Selbsteinschätzung (stark - mittel - gering)
- Stärkt das Projekt das Image und erhöht es die Identifikation in der Innenstadt? Kurze Begründung und Selbsteinschätzung (stark- mittel - gering)

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

~~Nachfolgenden Abschnitt bitte nicht ausfüllen!~~

Stellungnahme der Stadt Northeim

Datum, Unterschrift

Entscheidung des Sanierungsbeirates

Datum, Unterschrift

Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“ Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“

Merkblatt zur Beantragung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds Northeim „Innenstadt“

Was ist ein Verfügungsfonds?

Im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ stellen die Stadt Northeim sowie das Land Niedersachsen Mittel für identifikationsstiftende Maßnahmen im Fördergebiet „Innenstadt“ im Förderzeitraum jährlich in Höhe von bis zu 10.000 Euro zur Verfügung. Dieses Budget wird als Verfügungsfonds bezeichnet. Es ist für kleinere Maßnahmen und Projekte bestimmt, die zur Stabilisierung und Stärkung der Kernstadt als Ort zum Wohnen und Arbeiten, für Wirtschaft, Handel, Kultur und Bildung sowie für Versorgung und Freizeit von Bewohnerinnen und Bewohnern, Geschäftsleuten oder lokalen Akteuren vorgeschlagen und umgesetzt werden.

Ziel ist es, die Stärkung von Funktionsvielfalt, Qualität, Identität und Image, die Aufwertung des öffentlichen Raumes, die Organisation einer stadtverträglichen Mobilität, die Verbesserung der Infrastruktur, die Vitalisierung des Kernbereiches sowie die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements zu fördern und die Identifikation zu erhöhen. Um die Zusammenarbeit von Akteuren im Fördergebiet zu stärken, wird ein finanzieller Anreiz für Projekte geschaffen, bei deren Umsetzung Akteure eng kooperieren.

Welche Bedingungen muss ein Projekt mindestens erfüllen, um Mittel aus dem Verfügungsfond zu erhalten?

Um Mittel aus dem Verfügungsfonds für ein konkretes Projekt zu erhalten, muss dieses folgende **Mindestkriterien** erfüllen:

- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet „Innenstadt“ haben und in das Fördergebiet wirken.
- Das Projekt muss einen Bezug zu den Handlungsfeldern des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ aufweisen.

Die Handlungsfelder sind:

- Attraktivierung des Wohnens, Stadtbildpflege und Baukultur
 - Wohnumfeld, Grün- und Freiraum, Klimaschutz
 - Städtebauliche Neuordnung
 - Soziale Infrastruktur, Handel und Dienstleistungen
 - Verkehrliche Infrastruktur und Mobilität
 - Management und Beteiligung, Bürgermitwirkung und Stadtteilleben
- Das Projekt muss zeitnahe und sicht- bzw. bemerkbare Ergebnisse zur Folge haben.

Was sind besonders erwünschte Projekte?

Besonders erwünscht sind solche Projekte,

- die die Zusammenarbeit von Akteuren und deren Verstetigung im Fördergebiet erhöhen,
- die die Stabilisierung und Stärkung des Fördergebiets als Wirtschafts-, Versorgungs-, Freizeit- oder / und Wohnstandort stärken,
- die das Image stärken und die Identifikation in der Innenstadt erhöhen

Wenn weniger Fördermittel zur Verfügung stehen als Fördermittel beantragt werden, greifen die oben genannten Aspekte als so genannte Priorisierungskriterien.

Wie kann ich Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragen?

Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Northeim, Abteilung 2.1 Stadtplanung, Bauaufsicht zu richten. Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstigen Zusammenschlüssen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden, das Sie bei der Stadt Northeim oder im Internet auf der Homepage der Stadt erhalten können. Die Stadt Northeim berät Sie gerne bei der Antragstellung. Anträge mit den dazugehörigen Anlagen müssen 14 Tage vor Quartalsende bei der Stadt Northeim eingegangen sein.

Wer entscheidet über meinen Antrag?

Das Stadt Northeim prüft, ob die Maßnahme / das Projekt förderfähig ist. Der Antrag wird dann dem Sanierungsbeirat mit einem entsprechenden Votum der Stadt Northeim vorgelegt.

Die Organisation der Sitzungen einschließlich vorbereitender Prüfung vorliegender Anträge liegt bei der Stadt Northeim. Die Stadt Northeim informiert den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

Wann kann ich als Antragsteller Fördermittel aus dem Verfügungsfonds erhalten und wie viele Mittel?

Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Eine Beratung durch die Stadt Northeim erfolgt nach Absprache. Der Verfügungsfondsbeirat als Vergabegremium tagt in der Regel einmal im Quartal und entscheidet über die Förderung.

Eine Förderung beträgt im Regelfall 50 % der ausgabefähigen Kosten. Die maximale Fördersumme je Projektantrag beträgt **2.500 Euro**. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Welche Regelungen gelten für die Durchführung?

Wie und unter welchen Bedingungen die Mittel ausgezahlt werden, wird durch den Bewilligungsbescheid der Stadt Northeim vor Beginn der Maßnahme / des Projektes geregelt. Ist die Maßnahme / das Projekt abgeschlossen, müssen der Stadt Northeim innerhalb von zwei Monaten verschiedene Nachweise erbracht werden (siehe hierzu auch das Merkblatt zur Projektdurchführung):

- eine Auflistung aller Einzelpositionen, für welche die erhaltenen Mittel eingesetzt wurden (ein Abrechnungsformular kann Ihnen zur Verfügung gestellt werden)
- Rechnungen, Quittungen und sonstige Belege
- ein kurzer Sachbericht zur Dokumentation

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Northeim.

Wichtiger Hinweis:

Die Stadt Northeim kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger diese zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde.

Sanierungsgebiet Northeim „Innenstadt“ Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“

Merkblatt zur Durchführung eines Projektes mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds Northeim „Innenstadt“

Mein Antrag wurde bewilligt - was ist bei der Durchführung zu beachten?

1. Der Bewilligungsbescheid der Stadt Northeim mit seinen Bestimmungen und Anlagen ist verbindlich und daher zu beachten.
2. Grundsätzlich sind die bewilligten Mittel nur für die beantragten Einzelposten zu verwenden. Einkäufe und Beauftragungen, die Sie zur Durchführung der Maßnahme / des Projektes tätigen, müssen sparsam sein - bitte nehmen Sie Preisvergleiche vor. Sollten Änderungen in der Mittelverwendung nötig oder von Ihnen gewünscht sein, stimmen Sie dies bitte unbedingt vorher mit der Stadt Northeim ab.
3. Es ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit der Stadt Northeim abzustimmen ist.
4. Ist die Maßnahme/ das Projekt abgeschlossen, sind bei der Stadt Northeim innerhalb von zwei Monaten verschiedene Nachweise über die Verwendung der Mittel einzureichen.
 - a. Listen Sie alle Einzelpositionen auf, für die die erhaltenen Mittel eingesetzt wurden, und nummerieren Sie diese Positionen fortlaufend.
 - b. Jede einzelne Position muss durch eine Originalrechnung, Quittung oder Kassenbonn belegt werden. Diese kleben Sie bitte einzeln auf ein DIN A 4 Blatt und nummerieren diese Seiten entsprechend der Nummerierung der Auflistung.
 - c. Fügen Sie Nachweise über weitere Ausgaben, wie beispielsweise Verträge, bei.
 - d. Ebenfalls ist nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes zur Dokumentation ein kurzer Sachbericht (mit Fotos) zu fertigen und der Stadt Northeim vorzulegen.
5. Nach Prüfung der gesamten Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Northeim.

Wann muss ich Mittel zurückzahlen?

Die Stadt Northeim kann die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger diese zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Projektdurchführung und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung!